

Streik: Was tun? Tarifverhandlungen 2025/26

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben zum Warnstreik aufgerufen. Worum geht's und was ist zu beachten?

Die Forderungen und Erwartungen für die Verhandlungen zum TvL (Tarifvertrag der Länder):

- **Entgelterhöhungen um 7 Prozent, mindestens aber 300 Euro monatlich.**
- **12 Monate Laufzeit.**
- **Weiterentwicklung der Lehrkräfte-Entgeltordnung für die Tarifrunde.**
- **Perspektive für Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.**
- **Tarifvertrag, für studentische Beschäftigte verankert im Tarifvertrag der Länder.**
- **Übertragung der Tarif-Ergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten.**

Kein Angebot der Arbeitgeber! Nach der ersten Verhandlungsrunde am 3.12. in Berlin provozieren die Arbeitgeber:innen mit einer Blockadehaltung. Trotz Inflationsrate soll es gar keine Erhöhung geben.

Der STREIK:

Für Mittwoch, den 10.12. rufen die Gewerkschaften GEW und verdi zu einem ganztägigen Streik der Beschäftigten an Bremer Schulen auf. Wenn die Arbeitgeber:innen weiterhin kein Angebot vorlegen, behalten sich die Gewerkschaften weitere Streikaufrufe für den gesamten öffentlichen Dienst (Bildung, Gesundheit, Soziales, Inneres, Polizei, Feuerwehr...) vor.

Streiks sind legitim

Streiks sind ein legitimes Mittel der Gewerkschaften zur Durchsetzung von Tarifforderungen. Sie sind möglich, sobald keine Friedenspflicht mehr besteht. Das gilt auch für Warnstreiks, die während laufender Tarifverhandlungen geführt werden. Damit wird den Arbeitgeber:innen die Ernsthaftigkeit der Forderungen verdeutlicht.

Wann gestreikt wird, bestimmt die Gewerkschaft

Arbeitgeber:innen steht es NICHT zu, darüber zu entscheiden, wann gestreikt werden darf. Es ent-

scheidet darüber ausschließlich die zuständige Gewerkschaft. Streiks sind durch die jeweilige Gewerkschaft dem Arbeitgeber lediglich anzukündigen. Es reicht aus, wenn den Arbeitgeber:innen der Streikaufruf zur Kenntnis gegeben wird, aus dem auch der bestreikte Bereich hervorgeht.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können streiken

An einem zulässigen Streik können sich alle Arbeitnehmer:innen des bestreikten Bereichs, also auch diejenigen, die nicht in der jeweiligen Gewerkschaft organisiert sind, beteiligen – sie bekommen dann allerdings kein Streikgeld und keinen Rechtsschutz.

Die zuständige Gewerkschaft muss den Streik tragen, das heißt, sie muss beschlossen haben, zu streiken.

Wer darf streiken?

Streik ist ein Grundrecht (Art. 9 GG). Streiken dürfen direkt betroffene Arbeitnehmer:innen, die von den Gewerkschaften zum Streik aufgerufen werden.

Es ist sinnvoll, im Zweifelsfall zu überprüfen, ob man tatsächlich ein Anstellungsverhältnis beim Land Bremen hat (z.B. mit dem Senator für Bildung – siehe Arbeitsvertrag). Faustregel: In der Abrechnung der Performa steht links unter dem Adressfeld und den persönlichen Merkmalen in der Spalte „Abrechnungsergebnisse“ „Tarif“ und wenig später „TV – L“.

Das Grundrecht auf gewerkschaftliche Betätigung besteht für alle. Allerdings wird Beamt:innen in Deutschland das Streikrecht entgegen dem internationalen Recht meist verwehrt. Der Personalrat rät grundsätzlich Arbeitnehmer:innen in der Probezeit, befristet Beschäftigten, Referendar:innen, Auszubildenden, Beamt:innen auf Probe (in der Regel die ersten drei Jahre nach der Einstellung) und Kolleg:innen in der Bewährungszeit für eine Funktionsstelle von einer direkten Streikteilnahme ab.

Gegebenenfalls sollten Beamt:innen einen **Streik auf andere Weise unterstützen**:

- Ablehnung von Vertretungstätigkeit für streikende Kolleg:innen;
- Teilnahme an Demonstrationen, Aktionen und Kundgebungen in der unterrichtsfreien oder arbeitsfreien Zeit.

Keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung

Arbeitnehmer:innen, die sich an einem Streik beteiligen, werden nicht vertragsbrüchig. Arbeitnehmer:innen, die sich am Streik beteiligt haben, dürfen deswegen nicht gemäßregelt werden. Das heißt: Alles, was darauf gerichtet ist, Arbeitnehmer:innen wegen ihrer Streikteilnahme zu benachteiligen oder den nicht streikenden Arbeitnehmer:innen deswegen einen Vorteil zu verschaffen, ist unzulässig.

Notdienste

Notdienstvereinbarungen werden zwischen der Gewerkschaft und den Arbeitgeber:innen abgeschlossen. Die einzelne Schulleitung ist nicht Arbeitgeber:in. Mit dieser kann deshalb keine Notdienstvereinbarung abgeschlossen werden. Auch der Personalrat ist nicht zum Abschluss einer Notdienstvereinbarung befugt.

Unterstützung der Streikenden durch Beamt:innen und Beamte zulässig

Auch Beamt:innen können sich zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen in Koalitionen zusammenschließen. Das bedeutet, dass Beamt:innen ihre Solidarität mit den Streikenden zum Ausdruck bringen und sich außerhalb ihrer dienstlichen Inanspruchnahme an Aktionen, wie Kundgebungen und Demonstrationen, beteiligen können. Außerhalb ihrer dienstlichen Inanspruchnahme können sich Beamt:innen als Gewerkschaftsbeauftragte auch an der Vorbereitung und Organisation von Streiks beteiligen.

So können sie sich solidarisch zeigen, ohne ihre Dienstverpflichtungen zu verletzen.

Was darf die Schulleitung?

Die Schulleitung

- kann erwarten, dass sie von Beschäftigten über die Streikteilnahme informiert wird,
- darf Listen der Streikenden mit Fehlzeiten führen, damit der zulässige Gehaltsabzug berechnet werden kann.

Was darf die Schulleitung nicht?

Die Schulleitung

- darf keine Listen von nicht streikenden Beschäftigten erstellen, die den Streik anderweitig unterstützen,
- darf weder Arbeitnehmer:innen noch Beamt:innen zu Streikbrecher:innentätigkeiten verpflichten, z.B. ausfallende Unterrichtsstunden zu vertreten.

Selbstverständlich gilt dies auch für die Referendar:innen. Denn Beschäftigte, die nicht streiken, sind nicht verpflichtet, Streikbrecher:innenarbeit zu leisten.

Dies gilt nach § 11 (5) AÜG eindeutig auch für Mitarbeiter:innen, die bei anderen Trägern beschäftigt sind.

Beamt:inneneinsatz zum Streikbruch ist rechtswidrig

Der Einsatz von Beamt*innen und anderen Kolleg:innen zur Vertretung streikender Arbeitnehmer:innen ist verfassungswidrig, weil dadurch die Tarifautonomie ausgehöhlt wird. Ordnet eine Schulleitung an, dass die Beamt:innen Vertretungsunterricht für streikende Kolleg:innen geben sollen, ist dies nicht zulässig.

Sollte die Schulleitung wider Erwarten die dienstliche Anweisung erteilen, Vertretungsunterricht für streikende Kolleg:innen durchzuführen, rät der Personalrat,

- die Schulleitung auf die Rechtswidrigkeit hinzuweisen.
- der Anweisung unter Protest zu folgen.
- schriftlich gegen dieses rechtswidrige Vorgehen zu protestieren (remonstrieren) und den Personalrat zu informieren.